

- Oldenbourg in München.**
15636. **Seuffert's, J. A.**, Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Neuer Abdr. 63. Hft. Lex.-8. * 2 M. 20 S.
- Palm & Enke in Erlangen.**
15637. **Seuffert's, J. A.**, Blätter f. Rechtsanwendung zunächst in Bayern. 40. Jahrg. Ergänzungsblatt Nr. 9 u. 10. 8. à * 24 S.
- Roth in Leutkirch.**
15638. **Münz-Tafel** zur Umrechnung der Gulden u. Kreuzer in Mark u. Pfennig u. umgekehrt. Fol. * 20 S.
- Roth in Leutkirch ferner:**
15639. **Roth, N.**, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch u. der Leutkircher Gaide. 2. Bd. 6. Lfg. 8. ** 60 S.
15640. — dasselbe. 2. Bd. 7. (Schluß-) Lfg. 8. ** 1 M.
- Springer's Verlag in Berlin.**
15641. **Hager, H.**, Handbuch der pharmaceutischen Praxis. 7. Lfg. gr. 8. * 2 M.
- Vahlen in Berlin.**
15642. **Vormundschaftsordnung**, die, vom 5. Juli 1875. 3. Aufl. 16. Cart. * 35 S.

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Das königl. Stadtgericht in Berlin hat unterm 7. Juni d. J. die nachfolgende Entscheidung gefällt:

Im Jahre 1873 gab der Literat Dr. Dabis unter dem Titel: „Abriß der römischen und christlichen Zeitrechnung, von Dr. Wilhelm Dabis. Berlin 1873, Verlag von S. Calvary & Co.“ ein Werk heraus, welches er auf seine Kosten drucken ließ, und den Buchhändlern G. Heinrich Simon und G. Adolph Simon, Inhaber der hiesigen Buchhandlung in Firma S. Calvary & Co. zum Vertriebe in Commissionsverlag gab.

Der Buchhändler H. Reimer, Inhaber der Weidmannschen Buchhandlung hieselbst, beantragt demnachst unterm 16. October 1873 die Bestrafung des Dr. Dabis und der Gebrüder Simon wegen Nachdrucks, indem er behauptete: das vorerwähnte Dabis'sche Werk sei nichts weiter als ein Auszug aus den Vorlesungen des am 22. März 1870 verstorbenen Professors Jaffé; er, Reimer, habe aber vermöge Testaments des Professors Jaffé das Urheberrecht zur Veröffentlichung der in einem Originalheft im Jaffé'schen Nachlasse vorgefundenen Vorlesungen des Jaffé über römische und christliche Chronologie erworben und sei weder dem Dr. Dabis noch den Gebrüder Simon die Erlaubniß zur Veröffentlichung dieser Vorlesungen ertheilt worden. Nach eingeleiteter Voruntersuchung gegen den Dr. Dabis und die Gebrüder Simon nahm Reimer unterm 21. November 1873 seinen Strafantrag gegen die Gebrüder Simon zurück, indem er zugab, daß die Gebrüder Simon von der Nachdrucksqualität des Dabis'schen Werkes keine Kenntniß gehabt und nach erhaltener Anzeige sich sofort bereit erklärt haben, den Debit des Dabis'schen Werkes einzustellen.

Eine Anklage gegen die Gebrüder Simon sei daher unhaltbar, und beruhe der Strafantrag in Bezug auf die Gebrüder Simon auf dem Irrthum, daß Letztere als Verleger, und zwar als Veranstalter resp. Theilnehmer des stattgefundenen Nachdrucks strafbar seien, während sich später herausstellte, daß die Gebrüder Simon nur „Commissions-Verleger“ und deshalb auch nach §. 25. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht verfolgbar seien.

Die königl. Staatsanwaltschaft schloß sich dieser Ansicht an und erhob deshalb nur gegen den Dr. Dabis allein die Anklage wegen Nachdrucks. Der Angeklagte Dr. Dabis gesteht zu, das fragliche Werk herausgegeben, den Druck desselben auf seine Kosten veranlaßt und demnachst dasselbe den Gebrüder Simon zum Vertriebe in Commissionsverlag übergeben, auch 4 Exemplare an die Universität zu Kostock übersendet zu haben, wogegen ihm unbekannt sei, wieviel Exemplare des Werks, ursprünglich 1000 an der Zahl, durch die Gebrüder Simon abgesetzt worden seien.

Er gibt ferner zu: daß er bei seinem Werke in Bezug auf Plan und Anordnung lediglich dem Jaffé'schen Collegienhefte gefolgt sei, welches er selbst nachgeschrieben habe, und gebe sein Werk im Allgemeinen wieder, was Jaffé sage.

Allein er sei der Ansicht, daß es ihm unbenommen bleibe,

den von einem Andern aufgestellten Rahmen für sich benutzen zu können, da der Inhalt dieses Rahmens nicht als geistiges Eigenthum des Jaffé angesehen werden könne, weil dasselbe auch von anderen Schriftstellern wie Huschke, Grotefend und Ideler gesagt werde. Außerdem rühre Einiges von ihm, Angeklagten her, das er anderen Schriftstellern entnommen habe, und was Jaffé nicht habe. Der Angeklagte hielt sich daher des Nachdrucks nicht für schuldig.

Was nun zunächst die Legitimation des Buchhändlers Reimer zur Stellung des Strafantrages betrifft, so ist derselbe nach einer, in Ausfertigung beigebrachten Abschrift des Testaments des Professors Jaffé vom 12. März 1870 als Erbe des Professors Jaffé Eigenthümer des im Nachlaß vorgefundenen, in Form eines Collegienheftes zusammengestellten Werkes, titulirt: „Römische Chronologie“, geworden, welches Jaffé seinen Vorlesungen zum Grunde gelegt hat, und den Gegenstand des Nachdrucks seitens des Angeklagten bildet. Hiernach unterliegt die Legitimation des Reimer zur Stellung des Strafantrages gegen den Angeklagten keinem Bedenken.

Auch ist der Strafantrag im Sinne des §. 35. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 rechtzeitig erfolgt, da Reimer eidlich erhärtet hat — was der Angeklagte auch nicht bestreitet —, erst 14 Tage vor seiner Denunciation wegen Nachdrucks vom 16. October 1873 Kenntniß von dem von Dr. Dabis herausgegebenen Werke erlangt zu haben. Es entsteht nun ferner die Frage: ob durch die Zurücknahme des Strafantrages in Bezug auf die Gebrüder Simon die Einstellung des Verfahrens auch gegen den andern Angeeschuldigten Dr. Dabis erfolgen müsse, die der §. 64. Alin. 2. des Strafgesetzbuchs vorschreibt. Der Gerichtshof hat diese Frage verneint und angenommen, daß den Gebrüder Simon nichts weiter zur Last gelegt werden kann, als das Feilhalten des Nachdruckwerkes, daß aber keine Thatfachen vorliegen, aus denen entnommen werden könnte, daß den Gebrüder Simon bekannt gewesen sei, daß der Dr. Dabis sich durch Herausgabe seines Werkes eines strafbaren Nachdrucks schuldig gemacht habe.

Somit läßt sich auch nicht behaupten, daß die Gebrüder Simon mit der Handlung des Nachdrucks als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger in directem Zusammenhange stehen, folglich nach §. 63. des Strafgesetzbuchs ein gegen den Hauptangeklagten gestellter Strafantrag sich nothwendig mit auf die Gebrüder Simon erstrecken müsse, und umgekehrt der vom Damnicaten ausgesprochene Strafverzicht allen Betheiligten, also auch dem Dabis, zu gut kommen müsse.

Denn das Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 bezeichnet den Verkauf des Nachdrucks als ein besonderes Vergehen (§. 25.) und nicht etwa unter allen Umständen als eine Theilnahme am Nachdruck oder Begünstigung des Thäters, und der bloße Verkäufer des Nachdrucks — wenn nicht etwa andere Thatfachen vorliegen, welche auf seine Mitschuld als Theilnehmer oder Begünstiger schließen lassen — ist lediglich nach der Vorschrift des §. 25. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und nicht als Complice im Sinne des §. 63. des Straf-